



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-2616 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/83-I/6/91

5. Juli 1991

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1051/AB

1991 -07- 08

zu 1028/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 10. Mai 1991 unter der Nr. 1028/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EG/EURATOM-Beitritt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Können Sie ausschließen, daß ein EG/EURATOM-Beitritt eine Veränderung oder Auflösung des österreichischen Atomsperrgesetzes zur Folge haben könnte?
2. Sollte eine mögliche Veränderung oder Auflösung des österreichischen Atomsperrgesetzes absehbar sein, welche Maßnahmen setzen Sie dagegen, bzw. welche Auswirkungen könnte eine Veränderung oder Auflösung des Atomsperrgesetzes nach sich ziehen?
3. Würde die Erhebung des Atomsperrgesetzes in den Verfassungsrang an der Ausgangssituation etwas ändern?
4. Wie sehen Sie die Realisierungsmöglichkeit für die Pläne eines kernenergiefreien Mitteleuropas im Fall eines beabsichtigten EG/EURATOM-Beitrittes, wenn doch Prinzip des EURATOM-Vertrages die Nutzung der Kernenergie ist?

- 2 -

5. Befürchten Sie negative Auswirkungen auf die österreichische Anti-Atom-Politik im Fall eines EG/EURATOM-Beitrittes, sowohl betreffend das Auftreten nach außen als auch z.B. betreffend mögliche Nukleartransporte durch Österreich, mögliche Verpflichtung zur Beteiligung an europäischen Kernforschungsprojekten, die Lagerung und Konditionierung ausländischer radioaktiver Abfälle oder die Übernahme höherer Strahlengrenzwerte bei Lebensmitteln bzw. den Import von Lebensmitteln mit höheren als den österreichischen Grenzwerten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Frage der Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft in der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) mit dem Bundesgesetz über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich (BGBl.Nr. 676/1978) wurde im Zuge der Vorarbeiten zum Bericht der Bundesregierung vom 17. April 1989 eingehend geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung war, daß eine Mitgliedschaft Österreichs mit dem genannten Bundesgesetz vereinbar ist. Für die Vereinbarkeit einer österreichischen Mitgliedschaft bei EURATOM mit dem genannten Bundesgesetz ist entscheidend, ob nach dem EURATOM-Vertrag für Mitgliedstaaten die Pflicht besteht, die Errichtung oder den Betrieb von Kernkraftwerken zum Zweck der Stromerzeugung auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen. Da eine solche Pflicht aus dem EURATOM-Vertrag nicht abgeleitet werden kann, ist die Mitgliedschaft Österreichs bei EURATOM mit dem Bundesgesetz über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich vereinbar. Auch die EG-Mitgliedstaaten Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg und Portugal betreiben keine Kernkraftwerke, wobei in Dänemark und in Irland innerstaatlich festgelegt wurde, auf die Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung für die absehbare Zukunft zu verzichten. In den Niederlanden besteht ein Moratorium und Italien ist im Ausstieg aus der Kernenergie begriffen.

- 3 -

Zu Frage 3:

Durch eine solche Maßnahme würde sich an der Ausgangssituation nichts ändern. Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 4:

Die Existenz von 426 Kernkraftwerken (Ende 1989) in der Welt und die rasche Zunahme der Zahl dieser Anlagen ist eine Tatsache, auf die Österreich trotz seiner international ausgedrückten ablehnenden Haltung zur Kernkraft keinen Einfluß hat. Es muß daher das Ziel Österreichs sein, wenn schon die Entscheidung über den Bau und Betrieb von Kernanlagen weitgehend der Souveränität von Staaten unterliegt, alles daran zu setzen, ein möglichst hohes Sicherheitsniveau dieser Anlagen zu erreichen.

Die EURATOM erscheint als ein besonders geeignetes internationales Forum für eine wirksame Vertretung dieser Interessen. Gegenwärtig liegen die wichtigen Funktionen von EURATOM unter anderem in folgenden Bereichen:

- Aufstellen einheitlicher Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte sowie die Sorge für ihre Anwendung;
- Entwicklung der Forschung und Verbreitung der technischen Kenntnisse, u.a. auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Abfallbeseitigung;
- Zusammenarbeit mit der IAEO im Rahmen der Sicherheitskontrolle, d.h. der Kontrolle der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen im Sinne des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl.Nr. 258/1970).

- 4 -

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, bezieht sich die Förderung der friedlichen Verwendung der Kernenergie im Rahmen der EURATOM nicht nur auf Kernkraft, sondern auf viele andere Anwendungsbereiche, wie z.B. Medizin, Forschung, Industrie, Landwirtschaft etc.

Aus rechtlicher Sicht weise ich darauf hin, daß der in der Einleitung zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage zitierte Art. 192 EURATOM-Vertrag, der dem Art. 5 EWG-Vertrag wortgleich ist, zwar durchaus weitreichende Mitwirkungs-, Unterlassungs- sowie allgemeine Loyalitätspflichten der Mitgliedstaaten zur Erreichung der Vertragsziele enthält, aber nicht so interpretiert werden kann, daß er die Verfolgung bestimmter politischer Ziele im Rahmen der Verpflichtungen aus den Gründungsverträgen ausschließen würde.

Zu Frage 5:

Wie aus meinen Ausführungen zu Frage 4 ersichtlich ist, sind negative Auswirkungen auf die österreichische Anti-Atom-Politik nicht zu befürchten.

Hinsichtlich möglicher Nuklearartransporte sind die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Der Herr Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat in seiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1030/J dazu Stellung genommen.

Bezüglich einer möglichen Verpflichtung zur Beteiligung an europäischen Kernforschungsprojekten verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Verpflichtung zur Finanzierung des 3. Rahmenprogramms ergäbe sich aus der EWR-Mitgliedschaft. Diese enthält die Möglichkeit einer Teilnahme an Projekten, ohne solche einreichen zu müssen. Österreich kann im Rahmen einer allfälligen Beteiligung jene Forschungsschwerpunkte auswählen, die seiner Interessenslage entsprechen.

- 5 -

Die (Zwischen-)Lagerung und Konditionierung ausländischen radioaktiven Abfalls könnte nur durch die Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H (ÖFZS) erfolgen, da nur diese über die entsprechenden Anlagen und strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen verfügt. Da dem ÖFZS jedoch die Übernahme solcher Abfälle durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verboten wurde, wird es keine (Zwischen-)Lagerung und Konditionierung ausländischer radioaktiver Abfälle geben.

Was die Übernahme höherer Strahlengrenzwerte bei Lebensmitteln bzw. den Import von Lebensmitteln mit höheren als den österreichischen Grenzwerten betrifft, bemerke ich, daß die Festlegung von Strahlengrenzwerten unabhängig von einer Anti-Atom-Politik zu sehen ist.

Die genannten Grenzwerte würden im Falle des EG-Beitritts Geltung erlangen. Die EG-Verordnung zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln ist lediglich auf den Fall eines nuklearen Unfalls oder einer radiologischen Notsituation abgestellt; die dort vorgesehenen Höchstwerte sollen so kurz wie möglich gelten, bis dem konkreten Ereignis angepaßte Werte gemäß einer Entscheidung der Mitgliedstaaten festgelegt werden. In diesem Verfahren ist die Befassung von Sachverständigen sowie der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 dieser Verordnung verpflichtend vorgesehen. Dabei ist gemäß Art. 3 (2) dem Grundsatz zu folgen, daß jede Strahlenexposition so niedrig wie möglich zu halten ist. Weiters ist festzustellen, daß gem. Art. 5 (2) auf Antrag eines Mitgliedstaats die Höchstwerte überprüft oder ergänzt werden können.

Für - etwa zum Zweck der Konservierung - bestrahlte Lebensmittel gibt es derzeit kein einheitliches EG-Recht. Diese Situation macht es grundsätzlich möglich, daß unter Berufung auf Art. 36 EWG-Vertrag (bzw. auf eine analoge Bestimmung im EWR-Vertrag) der Import solcher Lebensmittel auch weiterhin unterbunden werden kann.

